

Information zur Gebührenrechnung

Um Papier und Kosten zu sparen hat der Gemeinderat von Baltschieder beschlossen, die Sockelgebühr und die neue Gebühr für die Mikroverunreinigung in einer Rechnung zu stellen. Die Rechnung beinhaltet folgende Gebühren:

Sockelgebühr

Gestützt auf Art. 27 des «Kehrichtreglement Gemeinde Baltschieder» vom 1.6.2006 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2006 wird pro Haushalt zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr, eine jährliche Sockelgebühr von CHF 50.00 in Rechnung gestellt. (Stichtag für deren Erhebung ist jeweils der 1. Mai).

Mikroverunreinigung

Ab 2016 erhebt der Bund bei den ARA eine Abwasserabgabe von CHF 9.00 pro Einwohner*in. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen in den ARA finanziert. Nachdem eine ARA Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen getroffen hat, ist sie von der Abgabe befreit. Mit Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) wurde die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Abwasserabgabe geschaffen. Laut Gesetz ist die Abgabe auf die Verursacher zu überwälzen.

Empfehlung für die Weiterverrechnung der Abgabe

- 1) Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter. Die ARA verrechnen die Abgabe den Gemeinden und den Direkteinleitern anhand des bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers weiter.
- 2) Weiterverrechnung von Gemeinden an Gebührenzahlende. Die Gemeinden verrechnen die aufgrund der Abgabe entstandenen Mehrkosten über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder Mengengebühr erhöht wird. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. April 2018 beschlossen, diese Gebühr gemäss der Empfehlung 2 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute an die Einwohner von Baltschieder direkt weiter zu verrechnen.